

Geschäftsverzeichnismrn. 7292 und 7293
Entscheid Nr. 165/2020 vom 17. Dezember 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Regelung der Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Karbidkanonen und Himmelslaternen », erhoben von Christophe Byl und anderen und von der « PyroStar » PGmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Regelung der Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Karbidkanonen und Himmelslaternen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Mai 2019): Christophe Byl, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung « CBF Pyrotechnics », die « FARCES AMUSANTES » PGmbH, die « T & T Fireworks » PGmbH, die « Dewico » PGmbH, die « Loots » PGmbH, die « Feestartikelen Salon Roger » AG und die « Visual FX » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA R. Veranneman, in Westflandern zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: die « PyroStar » PGmbH, die « Technodexon » PGmbH und Ben Vanwesenbeeck, unterstützt und vertreten durch RA F. Sebreghts, RA C. Smeyers und RA J.-C. Beyers, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 7292 und 7293 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Juli 2020 hat der Gerichtshof den von der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA) eingereichten Gegenerwiderungsschriftsatz für unzulässig erklärt und von der Verhandlung ausgeschlossen.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. November 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 12. November 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7292 und 7293 beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Regelung der Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Karbidkanonen und Himmelslaternen », der bestimmt:

« Article 1er. Le présent décret règle une matière régionale.

Art. 2. Il est interdit de tirer des feux d'artifice, de faire exploser des pétards, d'utiliser des canons à carbure ou de lâcher des lanternes volantes.

Par dérogation à l'alinéa 1er, la commune peut, en cas d'événements exceptionnels, accorder à l'avance l'autorisation de tirer des feux d'artifice, de faire exploser des pétards ou d'utiliser des canons à carbure dans un nombre limité d'endroits et pour une période limitée dans le temps. La commune arrête les conditions relatives à la demande et à la délivrance de cette autorisation.

Art. 3. La commune peut poursuivre et sanctionner toute violation de l'interdiction visée à l'article 2, conformément aux exigences formelles, délais et procédures visés à la loi du 24 juin 2013 relative aux sanctions administratives communales.

En cas d'infraction telle que visée à l'alinéa 1er, la commune peut imposer une amende administrative. Cette amende ne peut excéder les montants maximaux visés à l'article 4, § 1er, 1°, de la loi du 24 juin 2013 relative aux sanctions administratives communales ».

B.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« Les personnes et les animaux souffrent des effets négatifs liés aux feux d'artifice, aux pétards, aux canons à carbure et aux lanternes volantes. Les fortes déflagrations inattendues, qui sont associées au tir de feux d'artifice et à l'utilisation de pétards et de canons à carbure, engendrent souvent de graves réactions d'angoisse et de stress parmi les animaux. C'est principalement pendant la période de fin d'année que paraissent chaque année à nouveau dans les médias des dizaines de bulletins d'informations au sujet d'animaux qui se sont perdus, qui ont été blessés ou qui sont même décédés à la suite de feux d'artifice et de pétards. Il s'ensuit une très grande souffrance animale, qui est évitable.

Les effets négatifs ne se limitent toutefois pas au bruit. La mauvaise utilisation de feux d'artifice, de pétards et de lanternes volantes entraîne également de nombreux risques. Des incendies domestiques déclenchés à la suite de tirs de feux d'artifice et du lâcher de lanternes volantes, et des blessures corporelles ne sont malheureusement pas rares. En outre, les restes de feux d'artifice, de pétards et de lanternes volantes, qui persistent souvent comme des déchets sauvages, impliquent des risques pour le bien-être des animaux en cas d'ingestion.

[...]

Pour répondre aux inquiétudes en matière de sécurité, de santé et de bien-être des animaux qu'entraîne l'utilisation de feux d'artifice, de pétards, de canons à carbure et de lanternes volantes, il s'indique de se baser sur le principe d'une interdiction générale. Lors d'événements exceptionnels, une autorisation peut éventuellement être accordée de tirer des feux d'artifice ou de faire déflagrer des pétards ou des canons à carbure, dans un nombre limité de lieux et pour une période limitée dans le temps. Eu égard aux importants risques liés à la sécurité lors du lâcher de lanternes volantes, il convient de ne pas autoriser d'exception. Les villes et les communes sont les plus à même d'évaluer s'il est souhaitable d'accorder une telle autorisation sur leur territoire et, si oui, à quels endroits, à quels moments et sous quelles conditions cela peut se faire. C'est pourquoi il va de soi que le pouvoir de décision concernant la délivrance ou non d'une autorisation et la fixation des conditions pour demander et délivrer cette autorisation est réservé aux villes et aux communes. Le contrôle du respect de cette mesure et la répression des infractions éventuelles s'organisent eux aussi le plus efficacement au niveau local » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1924/1, S. 2).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Nichtigkeitsklagen unzulässig seien, da bei den klagenden Parteien das erforderliche Interesse fehle.

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7292 und die ersten beiden klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7293 sind alle beruflich im pyrotechnischen Sektor tätig, nämlich als professioneller Designer bzw. Bediener von Großfeuerwerkskörpern, als Großhändler-Importeur oder als Einzelhändler. In diesen Eigenschaften können sie unmittelbar und ungünstig vom angefochtenen Dekret betroffen sein, das ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern, das Abfeuern von Karbid-Kanonen und das Steigenlassen von Himmelslaternen einführt. Der Umstand, dass die Gemeinden unter den in Artikel 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Bedingungen vom vorerwähnten Verbot abweichen können, lässt das Interesse, auf das sich die klagenden Parteien berufen, unberührt.

Da das Interesse der vorerwähnten klagenden Parteien feststeht, braucht nicht geprüft zu werden, ob auch bei der dritten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7293 das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung vorliegt.

B.4.2. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7292 und 7293 führen mehrere Klagegründe an. Manche dieser Klagegründe beziehen sich auf die Vereinbarkeit des angefochtenen Dekrets mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, andere auf die Vereinbarkeit dieses Dekrets mit Bestimmungen des Titels II der Verfassung an sich oder in Verbindung mit internationalen Normen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

B.5.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

B.6.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7292 bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere (1) die föderale Zuständigkeit in Sachen öffentliche Sicherheit, Brandschutz und Brandverhütung im Sinne von unter anderem Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nrn. 1 und 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), (2) die föderale Zuständigkeit in Bezug auf Regelungen zu Sprengstoffen im Sinne von unter anderem Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 10 und 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, (3) die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Umwelt und das Wohlbefinden der Tiere im Sinne von Artikel 6 § 1 II und XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980, (4) die föderale Zuständigkeit in Bezug auf Produktnormen im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, an sich oder in Verbindung mit der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 « zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) » (nachstehend:

Richtlinie 2013/29/EU), und (5) den Grundsatz der föderalen Loyalität im Sinne von Artikel 143 § 1 der Verfassung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7293 bezieht sich ebenfalls auf einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere die Artikel 39, 134 und 143 § 1 der Verfassung und Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit der Richtlinie 2013/29/EU, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion.

B.6.2. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass das angefochtene Dekret eine Angelegenheit regle, die unter die Restzuständigkeit der Föderalbehörde falle, insbesondere unter die föderale Zuständigkeit in Sachen öffentliche Sicherheit, Brandschutz und Brandverhütung sowie Sprengstoffe. Sie sind dabei der Ansicht, dass die Befugnisse der Regionen in Bezug auf den Schutz der Umwelt und das Wohlbefinden der Tiere keine Zuständigkeit für das angefochtene Dekret begründen könnten. Hilfsweise führen sie an, dass das angefochtene Dekret die föderale Zuständigkeit in Bezug auf die Festlegung von Produktnormen sowie die Grundsätze der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion und der föderalen Loyalität verletze.

B.7.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

B.7.2. Artikel 6 § 1, II, VI Absatz 3, VIII Absatz 1 Nrn. 1 und 8, X Absatz 1 Nrn. 10 und 13 und XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1. der Umweltschutz, insbesondere der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung,

2. die Abfallpolitik,

3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben, unter Vorbehalt interner Ordnungsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen,

4. die Wassererzeugung und -versorgung einschließlich der technischen Vorschriften mit Bezug auf die Qualität des Trinkwassers, die Abwässerreinigung und die Kanalisation,

5. die finanzielle Beteiligung infolge von Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen verursacht worden sind.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die Festlegung der Produktnormen,

2. den Schutz vor ionisierender Strahlung einschließlich radioaktiver Abfälle,

[...]

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[...]

In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus.

[...]

VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten [*sic! Zu lesen ist: Behörden*] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen und der suprakommunalen Körperschaften mit Ausnahme:

[...]

- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,

[...]

8. die Vereinigungen von Provinzen, suprakommunalen Körperschaften und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung,

[...]

X. was die öffentlichen Arbeiten und den Verkehr betrifft:

[...]

10. die schiffahrtspolizeilichen Regeln auf Wasserwegen, unter Ausschluss der Vorschriften für den Transport tierischer Stoffe, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen, den Transport radioaktiver Stoffe und den Transport explosiver Stoffe,

[...]

13. die Vorschriften für den Gefahrguttransport und den außergewöhnlichen Transport im Straßenverkehr, unter Ausschluss der Vorschriften für den Transport radioaktiver Stoffe, den Transport von Sprengstoffen und den Transport tierischer Stoffe, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen,

[...]

XI. das Wohlbefinden der Tiere ».

B.8.1. Das angefochtene Dekret führt ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern, das Abfeuern von Karbid-Kanonen und das Steigenlassen von Himmelslaternen ein (Artikel 2 Absatz 1). Von diesem Verbot können die Gemeinden abweichen: Bei besonderen Anlässen können sie im Voraus die Zustimmung erteilen, an bestimmten Stellen und während eines bestimmten Zeitraums Feuerwerkskörper und Knallkörper zu zünden und Karbid-Kanonen abzufeuern (Artikel 2 Absatz 2). In Bezug auf das Steigenlassen von Himmelslaternen können die Gemeinden jedoch nicht vom Verbot abweichen.

Verstöße gegen das vom Dekret eingeführte Verbot können die Gemeinden mittels administrativer Geldbußen ahnden (Artikel 3).

B.8.2. Aus den in B.2 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit dem angefochtenen Dekret das Wohlbefinden der Tiere fördern, gegen Lärmbelästigung und

Vermüllung vorgehen sowie Brände in Wohnräumen und körperliche Verletzungen verhindern wollte.

B.9. Die Flämische Regierung bringt als Haupterwägung vor, dass das angefochtene Dekret sich im Rahmen der den Regionen zugewiesenen Befugnisse in Bezug auf den Schutz der Umwelt und das Wohlbefinden der Tiere bewege. Hilfsweise führt sie an, dass das Dekret die Angelegenheit « Brandschutz und Brandverhütung » regle und diese Angelegenheit nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Föderalbehörde gehöre.

B.10.1. Nach Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für die Vorbeugung und die Bekämpfung der verschiedenen Formen von Umweltverschmutzung zuständig. Der Dekretgeber findet in Absatz 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die allgemeine Zuständigkeit, die es ihm ermöglicht, das zu regeln, was sich auf den Umweltschutz bezieht, insbesondere den Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, sowie Maßnahmen im Rahmen der Lärmbekämpfung zu treffen. Nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Regionen ebenso für die Abfallpolitik zuständig.

B.10.2. Die Angelegenheit bezüglich des Wohlbefindens der Tiere (Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980) wurde durch Artikel 24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 2014) den Regionen zugewiesen.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Begriff « Wohlbefinden der Tiere » im weiten Sinne zu verstehen ist und im Grunde « die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere geregelten Angelegenheiten » betrifft. Die Föderalbehörde bleibt allerdings zuständig « für die Normung und die dementsprechende Kontrolle in Bezug auf die Tiergesundheit und die Qualität der Tierprodukte zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungskette » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 153).

B.10.3. Das Gesetz vom 28. Mai 1956 « über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte » (nachstehend: Gesetz vom 28. Mai 1956) ist das Grundsatzgesetz bezüglich der Regelung der explosionsfähigen Stoffe. Die in diesem Gesetz

geregelte Angelegenheit war nie Gegenstand einer ausdrücklichen Zuständigkeitszuweisung zugunsten der Gemeinschaften oder Regionen, sodass diese Angelegenheit grundsätzlich zu der Restzuständigkeit der Föderalbehörde gehört.

B.10.4. Bei der Übertragung der Zuständigkeit für den Gefahrguttransport und den außergewöhnlichen Transport im Straßenverkehr und die schiffahrtspolizeilichen Regeln auf Wasserwegen auf die Regionen hat der Sondergesetzgeber im Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ausdrücklich eine Ausnahme hinsichtlich der betreffenden Befugnisse der Regionen betreffend den Transport explosionsfähiger Stoffe vorgesehen.

Durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 wurden nämlich die Befugnisse in Bezug auf « die schiffahrtspolizeilichen Regeln auf Wasserwegen » und « die Vorschriften für den Gefahrguttransport und den außergewöhnlichen Transport im Straßenverkehr » auf die Regionen übertragen, wenn auch unter anderem unter Ausschluss der Vorschriften für den Transport explosionsfähiger Stoffe (Artikel 6 § 1 X Absatz 1 Nrn. 10 und 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014).

Hinsichtlich des Transports explosionsfähiger Stoffe im Straßenverkehr heißt es in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014:

« Ce transfert de compétences n'inclut pas [...] le transport d'explosifs, qui demeurent de la compétence de l'autorité fédérale. Les matières explosives sont celles énumérées en tout cas dans les classes suivantes de l'Accord européen relatif au transport international de marchandises dangereuses par route (ADR), signé à Genève le 30 septembre 1957 :

- Classe 1;
- Classe 3 : numéros ONU 1204, 2059, 3343, 3357 et 3064;
- Classe 4.1 : numéros ONU 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 2852, 2907, 2555, 2556, 2557, 3317, 3319 et 3344;
- Classe 5.1 : numéros ONU 1942, 2067, 2426 et 3375;
- Classe 9 : numéro ONU 3268.

Il s'agit de la matière réglée en tout cas dans les textes suivants :

- la loi du 28 mai 1956 relative aux substances et mélanges explosibles ou susceptibles de déflager et aux engins qui en sont chargés;
- l'arrêté royal du 23 septembre 1958 portant règlement général sur la fabrication, l'emmagasinage, la détention, le débit, le transport et l'emploi de produits explosifs;
- l'arrêté royal du 3 septembre 1958 portant réglementation du transport, de l'emmagasinage et de la vente du nitrate ammoniac et ses mélanges » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 137).

B.10.5. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 regelt der König im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter anderem « [...] den Gebrauch [...] explosions- oder zündfähiger Stoffe und Gemische und mit solchen Stoffen und Gemischen geladener Geräte ». Nach Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. September 1958 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen » gelten « für die Anwendung der vorliegenden Regelung [...] als Sprengstoffe Erzeugnisse, die wegen ihrer explosiven, zündfähigen oder pyrotechnischen Eigenschaft verwendet werden können. ». Artikel 2 dieses königlichen Erlasses unterteilt die Sprengstoffe in Klassen und Kategorien und sieht dabei eine Klasse C « Feuerwerkskörper » vor, zu der Großfeuerwerkskörper, Kleinf Feuerwerkskörper sowie Feuerwerkskörper für technische Zwecke und Signalzwecke gehören.

In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 wird ebenfalls auf das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 « über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) » und insbesondere auf die in diesem Übereinkommen geregelte Klasse 1, zu der Feuerwerkskörper gehören, verwiesen.

B.11.1. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde und den Regionen beruht auf einem System ausschließlicher Zuständigkeiten, das impliziert, dass jede rechtliche Situation grundsätzlich nur durch einen Gesetzgeber geregelt werden kann. Falls eine Regelung, wie vorliegend, mehrere Zuständigkeitszuweisungen betrifft, muss der Gerichtshof klären, wo der Schwerpunkt der geregelten Rechtsbeziehung liegt.

B.11.2. Die Zuständigkeiten, die den Gemeinschaften und Regionen zugewiesen worden sind, beziehen sich grundsätzlich auf Angelegenheiten und nicht auf Ziele. Das Ziel, das mit

der Annahme einer Norm verfolgt wird, kann daher als solches grundsätzlich nicht darüber entscheiden, ob diese Norm in den Zuständigkeitsbereich des sie erlassenden Dekretgebers fällt.

B.12.1. Das angefochtene Dekret führt unter anderem ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern sowie das Abfeuern von Karbid-Kanonen ein, von dem die Gemeinden bei besonderen Anlässen abweichen können.

Dieses Dekret enthält keine einzige Norm zu Lärmbelästigung oder Luftverschmutzung, die bei der Verwendung der vorerwähnten Produkte nicht überschritten darf, und bezieht sich auf alle Arten von Feuerwerkskörpern, einschließlich Feuerwerkskörpern, die für die Verwendung im Innenbereich bestimmt sind und die einen Lärmpegel verursachen, der sowohl für Menschen als auch Tiere unbedenklich ist. Unabhängig vom grundsätzlichen Verbot in Bezug auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern und Karbid-Kanonen sieht das angefochtene Dekret auch keine Maßnahmen vor, die unter die den Regionen zugewiesene Zuständigkeit in Sachen Abfallpolitik fallen könnten.

Der Schwerpunkt der geregelten Rechtsbeziehung bezieht sich folglich auf die Verwendung der betreffenden Produkte, die als explosionsfähige Stoffe anzusehen sind. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, fällt die Regelung der Verwendung explosionsfähiger Stoffe in die Restzuständigkeit der Föderalbehörde.

B.12.2. Angesichts des Umstands, dass die Regelung der Verwendung explosionsfähiger Stoffe in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fällt, kann sich der Dekretgeber vorliegend nicht auf seine Zuständigkeit berufen, um im Rahmen der den Regionen zugewiesenen Befugnisse die föderalen Grundnormen zum Brandschutz um spezifische Normen zu ergänzen.

B.13. Indem der Dekretgeber ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern sowie das Abfeuern von Karbid-Kanonen eingeführt hat, von dem die Gemeinden unter den im angefochtenen Dekret genannten Voraussetzungen abweichen können, hat er eine Angelegenheit geregelt, die zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehört.

B.14.1. Es muss noch geprüft werden, ob die Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt sind, der bestimmt:

« Die Dekrete können in Angelegenheiten, für die die Parlamente nicht zuständig sind, Rechtsbestimmungen enthalten, soweit diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind ».

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Flämische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.14.2. Ohne dass es vorliegend notwendig ist, zu prüfen, ob das angefochtene Dekret für die Ausübung der Befugnisse der Flämischen Region notwendig ist und ob sich die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet, reicht es aus, festzustellen, dass die Auswirkungen dieses Dekrets auf die föderale Angelegenheit bezüglich der Regelung der Verwendung explosionsfähiger Stoffe nicht geringfügig sind. Das angefochtene Dekret führt nämlich ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern und Karbid-Kanonen ein und regelt daher die Nutzung dieser Produkte umfassend. Der Umstand, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben - ohne dazu verpflichtet zu sein -, bei besonderen Anlässen Abweichungen vom Verbot zuzulassen, ist nicht so geartet, dass die Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf die föderale Angelegenheit als geringfügig eingestuft werden können.

B.15. Sofern sich das angefochtene Dekret auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern sowie das Abfeuern von Karbid-Kanonen bezieht, ist es nicht mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.16.1. Das angefochtene Dekret führt nicht nur ein grundsätzliches Verbot in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern sowie das Abfeuern von Karbid-Kanonen ein, sondern auch ein Verbot in Bezug auf das Steigenlassen von Himmellaternen. Himmellaternen enthalten keine explosiven Gemische und können folglich nicht als explosionsfähige Stoffe im Sinne der Regeln der Zuständigkeitsverteilung angesehen werden.

B.16.2. Aus den in B.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit dem Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen mehrere Ziele verfolgt hat, insbesondere die Vorbeugung von Bränden in Wohnräumen und körperlichen Verletzungen, die Bekämpfung der Vermüllung und die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere.

B.16.3. Das im angefochtenen Dekret enthaltene Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen ist absolut. Im Gegensatz zu der Regelung in Artikel 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets in Bezug auf das Zünden von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern sowie das Abfeuern von Karbid-Kanonen verfügen die Gemeinden nicht über die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen abzuweichen.

B.17.1. Nach Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde für die Festlegung der Produktnormen zuständig. Die Regierungen der Regionen müssen bei der Festlegung dieser Normen beteiligt werden (Artikel 6 § 4 Nr. 1 desselben Sondergesetzes).

Produktnormen sind Regeln, die auf zwingende Weise die Bedingungen festlegen, die ein Produkt bei der Markteinführung erfüllen muss, unter anderem hinsichtlich des Schutzes der Umwelt. Sie legen insbesondere Grenzen für das Maß der Verunreinigung oder der Belästigung fest, das in der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und sie können spezifische Bestimmungen über Eigenschaften, Testmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung der Produkte enthalten.

B.17.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, SS. 37, 38, 39, 42, 43 und 44) wurde darauf hingewiesen, dass unter « Produktnormen », deren Festlegung der Föderalbehörde vorbehalten ist, nur Vorschriften zu verstehen sind, denen Produkte unter anderem im Hinblick auf die Umwelt « bei der Markteinführung » entsprechen müssen. Der Umstand, dass die Zuständigkeit für Produktnormen der Föderalbehörde vorbehalten ist, ist nämlich gerade durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die belgische Wirtschafts- und Währungsunion zu wahren (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 37)

und Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Regionen zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, S. 67).

B.17.3. Das angefochtene Dekret enthält an sich keine Anforderungen, denen Himmelslaternen bei der Markteinführung genügen müssen, und legt folglich an sich keine Produktnormen fest.

B.18.1. Trotzdem hat der Dekretgeber, wie in Artikel 143 § 1 der Verfassung vorgesehen, bei der Ausübung seiner Befugnisse die föderale Loyalität zu beachten.

B.18.2. Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.18.3. Ohne das hier geprüft werden muss, ob ein allgemeines Verbot der Verwendung von Himmelslaternen im gesamten Gebiet der Flämischen Region unter eine oder mehrere Angelegenheiten fällt, die zur Zuständigkeit der Regionen gehören, reicht es aus, festzustellen, dass ein solches Verbot eine marktverdrängende Wirkung entfaltet, was die Ausübung der Befugnisse des Föderalgesetzgebers im Bereich der Produktnormen in der Praxis unmöglich macht.

Sofern sich das angefochtene Dekret auf das Steigenlassen von Himmelslaternen bezieht, verstößt es gegen den in Artikel 143 § 1 der Verfassung verankerten Grundsatz der föderalen Loyalität.

B.19. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7292 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7293 begründet sind und das angefochtene Dekret für nichtig zu erklären ist.

B.20. Da die Prüfung der übrigen von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe keine umfassendere Nichtigerklärung zur Folge haben könnte, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

B.21. Es gibt keinen Grund, auf den Antrag der Flämischen Regierung auf Aufrechterhaltung der Folgen des für nichtig erklärten Dekrets gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof einzugehen. Der bloße Umstand, dass verschiedene Amtshandlungen zwecks Umsetzung des angefochtenen Dekrets vorgenommen worden sind, vermag die Aufrechterhaltung der Folgen vorliegend nicht zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt das Dekret der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Regelung der Verwendung von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Karbidkanonen und Himmelslaternen » für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Dezember 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen